

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-CO/1165/2022 öffentlich 30.05.2022
<u>Betreff:</u> Beschluss über die Inanspruchnahme steuerlicher Beratungsleistungen in Bezug auf die Bestandsaufnahme und Analyse der neuen Unternehmereigenschaft von Gemeinden gemäß § 2, 2b UStG.		
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Froebe, Jenny	
Beratungsfolge	23.06.2022	Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz beschließt, dass die Terpitz Bast Ronneberger GmbH mit der Bestandsaufnahme und Analyse der neuen Unternehmereigenschaft der Gemeinde Colbitz, die sich aus dem § 2, 2b Umsatzsteuergesetz ergibt, beauftragt werden soll.

Die Deckung der Beratungskosten i. H. v. 6.500,00 € soll aus Mehrerträgen bei der Grundsteuer B i. H. v. 3.700,00 € (Haushaltsstelle 5/611100.40120000) und aus Mehrerträgen bei den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen i. H. v. 2.800,00 € (Haushaltsstelle 5/573110.44870000) erfolgen.

Begründung:

Bisher waren juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA), ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder mit den in § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG aufgeführten Tätigkeiten gewerblich oder unternehmerisch tätig und können nur insoweit der Umsatzsteuer unterliegende Leistungen erbringen. Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde der § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Dieser Paragraf wurde eingefügt, um gleiche umsatzsteuerliche Wettbewerbsbedingungen für die öffentliche Hand und den privaten Wirtschaftsteilnehmern zu schaffen. Dadurch entsteht in vielen Fällen eine Steuerpflicht, insbesondere dann, wenn Leistungen der Gemeinde als unternehmerisch gelten respektive die Leistungen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen.

Diese Regelung gilt grundsätzlich nach § 27 Abs. 22 Satz 1 und Satz 2 UStG für Umsätze ab dem 01.01.2017. Aufgrund einer Vielzahl noch offener Fragen in Bezug auf die Anwendung des § 2b UStG durch die Kommunen als juristische Person des öffentlichen Rechts, wurde durch den überwiegenden Teil aller Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im § 27 Abs. 22 UStG eingeräumte Verlängerung der Anwendungsfrist bis zum 31.12.2020 durch eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu nutzen. Mit Gemeinderatsbeschluss BV-CO/870/2016 vom 01.12.2016 wurde vorgenannte

Erklärung der Gemeinde Colbitz gegenüber dem Finanzamt Haldensleben abgegeben.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 wird im Artikel 1 Abs. 2 festgelegt, das Umsatzsteuergesetz durch Einfügen des § 27 Abs. 22a in der Form zu ändern, dass die abgegebenen Optionserklärungen in Bezug auf die Anwendungsfrist des § 2b UStG auch für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 für weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit behalten, sofern diese nicht widerrufen werden. Von der Verlängerung des Optionszeitraums bis einschließlich 31.12.2022 wurde mit Gemeinderatsbeschluss CO/71/2020 vom 19.11.2020 Gebrauch gemacht.

In Anbetracht der am 31.12.2022 auslaufenden Fristverlängerung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Colbitz empfohlen, die Terpitz Bast Ronneberger GmbH mit der Bestandsaufnahme und Analyse der neuen Unternehmereigenschaft der Gemeinde Colbitz, die sich aus dem § 2, 2b Umsatzsteuergesetz ergibt, zu beauftragen. Die Terpitz Bast Ronneberger GmbH ist ein Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit fundierten Kenntnissen und bestehenden Referenzen im Bereich der kommunalen Besteuerungspraxis.

Laut vorliegendem Angebot wird sich die Beratungsleistung für die Gemeinde Colbitz auf voraussichtlich 6.500,00 € belaufen. Die Deckung kann über Mehrerträge bei der Grundsteuer B i. H. v. 3.700,00 € und über Mehrerträgen bei den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen i. H. v. 2.800,00 € erfolgen.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja ☒	Nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme in 2022 in € 6.500,-	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2022 Ja ☐ Nein ☒	Haushaltsstelle	
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein ☐		Ja in Höhe von:		
Erläuterungen: Deckung über Mehrerträge Grundsteuer B i. H. v. 3.700,00 € und über Mehrerträgen bei den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen i. H. v. 2.800,00 €				

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium	TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
---------	-----	--	--

☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	Datum: _____
					Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat